



Ziegen im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Ziegen geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Ziegen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 31; 32 TSchV)

Personen, die mehr als zehn Ziegen halten, brauchen einen Sachkundenachweis.

Wer insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere hält, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.

Wenn Tierhalterinnen und Tierhalter ihre eigenen Jungtiere enthornen oder kastrieren wollen, müssen sie vorgängig eine Ausbildung absolvieren.

Sozialkontakte (Art. 13; 55 TSchV)

Ziegen sind sozial lebende Tiere, die mit angemessenem Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten werden müssen. Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu anderen Ziegen haben.

Fütterung (Art. 4; 56 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Ziegen in Gruppen gehalten, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält. Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein genügt nicht.

Pflege (Art. 5 TSchV; Art. 30 HaustierV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Die Klauen müssen regelmässig und fachgerecht gepflegt werden. Ebenso muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV)

Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Ställen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Auslauf und dauernde Haltung im Freien (Art. 55 TSchV; Art. 6; 7 HaustierV)

Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig Auslauf haben: Mindestens an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen. Ziegen dürfen im Auslauf nicht angebunden sein. Werden Ziegen dauernd im Freien gehalten, muss ihnen bei extremer Witterung ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Die Mindestfläche pro Tier im Witterungsschutz, in dem nicht gefüttert wird, beträgt je nach Gewicht der Ziegen 0,3 bis 1,2 m². Der Unterstand muss die Ziegen vor Nässe und Kälte sowie starker Sonneneinstrahlung schützen.

Böden (Art. 34 TSchV)

Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden im Liegebereich müssen ausreichend trocken sein und dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10, 55; Anh. 1 Tab. 5 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Zudem müssen Einrichtung und Raumangebot den Ziegen arttypisches Verhalten ermöglichen.

Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

Die Ställe müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tierschutzverordnung entsprechen. Die Vorgaben sind abhängig vom Körpergewicht und der Gruppengrösse. Beispielsweise muss in einer Laufstallhaltung von bis zu 15 Ziegen zwischen 40 und 70 kg Körpergewicht, jedem Tier mindestens 1,7 m² Fläche zur Verfügung stehen. Zum Vergleich beträgt die Mindestfläche in einer gleich grossen Gruppe von Ziegen zwischen 23 und 40 kg 1,2 m² pro Tier. Im Laufstall müssen den Tieren mindestens 75 % der Fläche als eingestreute Liegefläche angeboten werden, wobei erhöhte Liegenischen teilweise angerechnet werden können. Für Ziegen ab 23 kg müssen im Laufstall etwas mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein.

Einzelboxen müssen im Verhältnis grösser sein als die Mindestfläche pro Tier im Laufstall. Für angebunden gehaltene Ziegen gelten gewichtsabhängige Mindestbreiten und -längen für die Standplätze. Seit 2008 dürfen keine neuen Standplätze mehr eingerichtet werden.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Ziegen zu erhalten.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 19 TSchV)

Es ist verboten, elastische Ringe und ätzende Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes zu verwenden.

Töten (Art. 177 Abs. 1; 179 TSchV)

Ziegen dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung aneignen konnten und regelmässig Ziegen töten. Das Tier muss schonend und verzögerungsfrei getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod des Tieres führen. Der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1; HaustierV = Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren, SR 455.110.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.